

Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen

1. Stimmberechtigung

Jede im Kanton Bern wohnhafte Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ist auf kantonaler und eidgenössischer Ebene stimmberechtigt. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen¹. Liegt eine umfassende Beistandschaft oder die Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person vor, so ist dies im Stimmregister der jeweiligen Stimmgemeinde verzeichnet mit der Folge, dass die betroffenen Personen keine Wahl- und Abstimmungsunterlagen erhalten.

2. Aushändigung der Unterlagen

Empfängt ein Heim somit Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die an Bewohnerinnen oder Bewohner adressiert sind, so ist von der Wahl- und Stimmberechtigung dieser Personen auszugehen. Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Aushändigung der an sie adressierten Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

3. Nachweis der Abgabe der Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Verteilen Mitarbeitende der Post die Wahl- und Abstimmungscouverts im Alterszentrum direkt in den persönlichen Briefkasten der Heimbewohnerinnen und -bewohner, sind keine Vorkehrungen durch das Alterszentrum erforderlich.

Erfolgt die Verteilung der Wahl- und Abstimmungscouverts durch das Sekretariat, sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

Die Wahl- und Abstimmungscouverts werden den Pflegeabteilungen von der Administration ausgehändigt. Die Abteilungsleitung verteilt das Wahl- und Abstimmungsmaterial. Als Nachweis quittieren zwei Mitarbeitende der Pflege auf dem Formular [Abgabe Stimmzettel](#). In Rücksprache mit den jeweiligen Abteilungsleitungen der Pflege bewahrt die Administration Wahl- und Stimmunterlagen im Sekretariat auf für Bewohnende, die nicht mehr abstimmen können und wollen. 14 Tage nach der Wahl werden die Unterlagen vernichtet.

Wahl- und Abstimmungsunterlagen dürfen nicht an Angehörige, Beistände oder andere Drittpersonen versendet werden.

4. Persönliche Ausübung des Stimmrechts

Das Stimmrecht muss von der stimmberechtigten Person persönlich ausgeübt werden. Wer anstelle einer oder eines Stimmberechtigten die Stimmabgabe ausübt, macht sich strafbar. Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist unzulässig. Das gilt auch für die briefliche Stimmabgabe.

Sind urteilsfähige Stimmberechtigte wegen einer Behinderung nicht in der Lage, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, dürfen sie in den folgenden Fällen die Hilfe von Personen mit behördlicher Funktion in Anspruch nehmen:

- Stark gehbehinderte Stimmberechtigte dürfen bei nicht rollstuhlgängigen Abstimmungsräumen das vorbereitete Antwortcouvert oder den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Wahl- oder Stimmzetteln einer Person mit behördlicher Funktion übergeben.
- Nicht schreibfähige Stimmberechtigte können ihre Stimmabgabe für die Wahl oder Abstimmung einer Person mit behördlicher Funktion unter gleichzeitiger Abgabe des Stimmrechtsausweises bekanntgeben. Die beauftragte Person trägt die Willensäußerung in Anwesenheit der stimmberechtigten Person in den Wahl- oder Stimmzettel ein und legt diesen entweder in das Stimmcouvert oder in die Urne. Unter Personen mit behördlicher Funktion sind Mitglieder der Stimmausschüsse oder Angestellte der Gemeindeverwaltung gemeint. Die beauftragte Person unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Eine weitergehende Stellvertretung ist nicht zulässig.

5. Unbenutzte Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Soweit stimmberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner nicht benötigtes Stimm- und Wahlmaterial der Zentrumsleitung zur Entsorgung überlassen, sollte diese sicherstellen, dass die Unterlagen nicht von Dritten verwendet werden können. Dies erfolgt durch das Schreddern des Stimmmaterials durch das Sekretariat.

6. Prävention

Die Mitarbeitenden im Alterszentrum sind darauf aufmerksam zu machen, dass zwischen erlaubter Aufklärung und unerlaubter Beeinflussung in Bezug auf Wahlen und Abstimmungsvorlagen zu unterscheiden ist. Es ist diesbezüglich ein sorgfältiger Umgang einzufordern. Ausserdem sind insbesondere diejenigen Mitarbeitenden, die mit der Zustellung der Wahl- und Abstimmungscouverts betraut sind, regelmässig bzw. mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen, dass der Missbrauch des Wahl- und Abstimmungsmaterials von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern strafbar ist.